

# Filmförderung

## **Auszug aus: Lehrgangspraktikum - Film und Kino in Wien**

im Rahmen der Werkstätte Kunstberufe  
(Kooperation Universität Wien – Verband Wiener Volksbildung), Wien 2005

### **Verfasser: Dr. Werner Müller,**

Geschäftsführer des Fachverbandes der Audiovisions- und  
Filmindustrie Österreichs (FAF) innerhalb der Wirtschaftskammer Österreichs.  
mueller@fafo.at www.fafo.at

Grundsätzlich unterscheidet man zwischen Kulturförderungen auf Bundesebene – dazu gehört insbesondere jene des Österreichischen Filminstituts auf Basis des Filmförderungsgesetzes, derzeit dotiert mit rund € 10 Mio., ergänzt um das Film-/Fernsehabkommen (derzeit dotiert mit etwa € 4,5 Mio.), sowie dem sogenannten „kleinen“ Kulturfonds (frei zu vergebende Mittel des Bundeskanzleramtes) und Landesmittel.

Zu letzteren gehört als größter europäischer Regionalfonds der Wiener Filmförderungsfonds mit einem etwas unter € 10 Mio. liegenden Budget, sowie die Fonds in den anderen Ländern – Mittel, die entweder direkt jeweils vom Kulturreferat von der jeweiligen Landesregierung oder von der Landeshauptstadt vergeben werden, oder wo Sonderfonds eingerichtet sind, wie beispielsweise in der Steiermark die Cine Styria oder in Tirol die Cine Tirol. Letztere verfügen rd. € 1,5 Mio. an Förderungsvolumen.

Zu erwähnen ist auch der neue Fernsehfilmförderungsfonds der RTR, der seit 1.1.2004 ausschließlich für Koproduktionen unabhängiger Filmproduzenten mit Fernsehsendeanstalten zur Verfügung steht. Dieser Fonds enthält € 7,5 Mio. und stellt bis zu 20 % des Herstellungsbudgets über Antrag zur Verfügung. Nähere Informationen sowie die neuen Richtlinien finden Sie auf [www.rtr.at](http://www.rtr.at).

Insgesamt ist daher das Förderungsvolumen, das für Filmproduktionen zur Verfügung steht, rd. € 40 Mio.

## ***Das österreichische Filmförderungsgesetz***

Mehr als ein Jahrzehnt hat in Österreich die Diskussion zum Thema Filmförderung und „Filmkrise“ gedauert. Am 1. Jänner 1981 trat das Filmförderungsgesetz (Bundesgesetz über die Förderung des österreichischen Films, FFG) in Kraft und schuf die Voraussetzung zur Einrichtung des Österreichischen Filmförderungsfonds (ÖFF). 1987, 1993 und 1994 wurde das Filmförderungsgesetz novelliert. Die wesentlichsten Änderungen waren die stufenweise Einführung einer erfolgsabhängigen Filmförderung (Referenzfilmförderung) und die Anpassung an die geänderten Bedingungen durch die Mitgliedschaft Österreichs bei der Europäischen Union (seit 1995).

**Der Filmförderungsfonds wurde zum Filminstitut mit erweiterten Aufgaben,** die auch die Beratung, die Einrichtung des MEDIA-Desk zur

Durchführung der MEDIA-Programme der Europäischen Union, die österreichische Vertretung bei Eurimages und dgl. umfassen.

### **Novellierung 1997**

Seit der Novellierung des Filmförderungsgesetzes von 1993 lagen ausreichende Erfahrungswerte zu deren Auswirkungen und praktischer Anwendbarkeit vor. Außerdem waren in der Zwischenzeit wesentliche internationale und nationale Entwicklungen im gesamten Medienbereich inklusive des Films eingetreten.

Unter anderem ist das Ziel der Förderung die Herstellung und Verwertung österreichischer Filme zu unterstützen, die geeignet sind, entsprechende Publikumsakzeptanz und/oder internationale Anerkennung zu erreichen und dadurch die Wirtschaftlichkeit und die Qualität des österreichischen Films zu steigern.

Zu diesem Zweck fördert das Filminstitut insbesondere die Herstellung von Filmen nach dem Projektprinzip oder nach dem Erfolgsprinzip (Referenzfilmförderung). Darüber hinaus kann das Filminstitut auch an filmfördernden Maßnahmen Dritter mitwirken, soweit hierfür keine eigenen Mittel des Filminstitutes verwendet werden.

Für die Herstellungsförderung nach dem Projektprinzip werden Vorhaben ausgewählt, die einen künstlerischen und/oder wirtschaftlichen Erfolg erwarten lassen oder den Zielsetzungen der Nachwuchsförderung entsprechen.

Voraussetzung für die Herstellungsförderung nach dem **Erfolgsprinzip** (Referenzfilmförderung) ist, dass der Förderungswerber einen künstlerisch und/oder wirtschaftlich erfolgreichen Referenzfilm vorweisen kann. Als künstlerisch erfolgreich gilt ein Film, der von einem internationalen Filmfestival zur Teilnahme ausgewählt oder ausgezeichnet wurde. Als wirtschaftlich erfolgreich gilt ein Film, der die in den Förderungsrichtlinien festzulegenden Besucherzahlen in den österreichischen Kinos erreicht hat.

Nach dem Vorbild europäischer Förderungen, wie zB. **MEDIA II**, soll im Rahmen der Projektentwicklung begrenztes und reglementiertes Incentive Funding die Qualität von Einreichungen verbessern und die Unternehmensplanung erleichtern. Produktionsfirmen sollen künftig die Referenzmittel zur Entwicklung neuer Vorhaben verwenden können.

Mit dem geringst möglichen Aufwand für Förderungswerber und Administration soll ein deutlicher Schwerpunkt zugunsten der Projektentwicklung und der Filmproduktion gesetzt werden.

Weiters ist die Stärkung der Eigenverantwortlichkeit der Filmschaffenden und die Verpflichtung des Filminstituts zu einer angemessenen Bereitstellung von Förderungsmitteln für eine gezielte Nachwuchsförderung vorgesehen.

## **Novelle 2005**

Im Bereich Filmförderungsgesetz gibt es eine Novelle, die seit 1.1.2005 in Geltung ist. Den Entwurf finden Sie auf der Seite des Filminstitutes (Inhalt: kleine redaktionelle Änderungen, Aufwertung der Stellung des Direktors, Schaffung eines Filmrates, Übernahme der deutschen Kinoschutzfristen).

## **Das Österreichische Filminstitut (vorher: Österreichischer Filmförderungsfonds)**

Mit dem **Filmförderungsgesetz (FFG)** wurde die gesetzliche Grundlage für eine Verbesserung der Struktur des österreichischen Filmwesens geschaffen, um so eine Entwicklung der österreichischen Filmkultur voranzutreiben. Das Gesetz hat daher insbesondere im Bereich der Herstellung von programmfüllenden Filmen, als notwendige Grundlage für die Entwicklung des gesamten Filmwesens, Förderungsmaßnahmen zu bewirken und die Produktion auf einer wirtschaftlich gesunden Basis zu ermöglichen.

Um eine flexible Durchführung zu bewirken, erfolgt die Filmförderung aufgrund des FFG nicht durch die öffentliche Verwaltung, sondern durch das Filminstitut, das mit eigener Rechtspersönlichkeit ausgestattet ist. In Anbetracht der Höhe der finanziellen Mittel und des kulturellen und wirtschaftlichen Stellenwerts des Films wird das Filminstitut durch den Bundeskanzler beaufsichtigt, ist aber in seinen fachlichen Entscheidungen autonom.

Gefördert werden können professionell konzipierte, eigenproduzierte Filme mit einem kulturellen Anspruch, für die eine angemessene wirtschaftliche Verwertung vorrangig durch den Kinoeinsatz, in zweiter Linie im Fernsehen oder durch Video, angestrebt wird.

Das Kuratorium ist das oberste Organ des Filminstituts, seine Zusammensetzung bewirkt eine Koordination der Förderungsmaßnahmen des Bundes mit den Auffassungen der Interessensvertretungen. Die Auswahlkommission, deren Mitglieder aus dem Bereich des Filmwesens kommen, entscheidet selbst über die Gewährung einzelner, den gesetzlichen Rahmen nicht übersteigender Förderungen und erstattet ansonsten einen Vorschlag an das Kuratorium. Durch die Berufung der beiden der Produktion bzw. dem Verleih angehörenden Mitglieder werden insbesondere auch die Blickpunkte Kosten sparender Herstellung bzw. marktgerechter Verwertbarkeit der geförderten Projekte berücksichtigt. Dem Direktor obliegt die laufende Führung der Geschäfte des Filminstituts, wobei er an die Beschlüsse des Kuratoriums und der Auswahlkommission gebunden ist.

Dem Filminstitut obliegt die Förderung

- der Herstellung und der Verwertung österreichischer Filme,
- der Erstellung von Filmkonzepten,

- der beruflichen Weiterbildung künstlerischer, technischer und kaufmännischer Filmschaffender,
- der kulturellen und gesamtwirtschaftlichen Belange des österreichischen Filmschaffens,
- der Zusammenarbeit zwischen Film und Fernsehen sowie
- der Mitwirkung an der Verbreitung und marktgerechten Auswertung österreichischer österreichischer Filme im In- und Ausland.

Das Filminstitut kann finanzielle Förderungen, aber auch fachlich-organisatorische Hilfestellungen gewähren. Zur Durchführung seiner Aufgaben verfügt das Filminstitut über Mittel aus dem jährlichen Bundeshaushalt.

Um Förderung einreichen können österreichische Staatsbürger, die ihren Lebensmittelpunkt in Österreich haben, seit 1994 auch EWR-Staatsbürger, und österreichische Produktionsfirmen. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

Neben dem Filminstitut werden weiterhin im Rahmen der allgemeinen Kunstförderung innovative und experimentelle Filme, aber auch Erstlingsarbeiten, durch das Bundeskanzleramt/Kunstsektion („Filmbeirat“) gefördert (Erstlingsfilme, Experimentalfilme und Videokunst).

Mit dem 1981 in Kraft getretenen Filmförderungsgesetz wurde die Möglichkeit geschaffen, österreichische Kinofilme wieder in nennenswerter Anzahl herzustellen. Es ist unbestritten, dass die Herstellungskosten österreichischer Filme durch heimische Einspielergebnisse nicht einmal bei hohen Besucherzahlen abgedeckt werden können. Trotzdem ist die Produktion von österreichischen Kinofilmen langfristig kulturell und volkswirtschaftlich wertvoll. Wäre in der Vergangenheit immer das Prinzip ökonomischer Vernunft eingehalten worden, wäre so manches künstlerisch und kulturgeschichtlich relevante Filmwerk nicht entstanden. Das Kulturschaffen kann sich marktwirtschaftlichen Erfordernissen nur zum kleinsten Teil unterordnen. Während der außereuropäische Film auf dem europäischen Markt nur einen geringen Teil seines Gesamteinspiels erreichen muss, sind die europäischen Filme fast ausschließlich auf diesen Markt angewiesen. Auch staatliche Förderungsmaßnahmen können solche wirtschaftlichen Zwänge nicht aufheben, sondern bestenfalls mildern. Obwohl durch die Filmförderung des Bundes und die Tätigkeit des Filminstituts die österreichische Filmkultur deutlich belebt wurde, stellen nach wie vor der ORF und die Werbewirtschaft die wichtigsten Geschäftspartner der Filmschaffenden dar.

Während sich zahlreiche kleinere Kinos zB. durch die mediale Konkurrenz der Heimvideos in ihrer Existenz bedroht sehen, lässt sich gleichzeitig in den Ballungsräumen durch Kinocenter ein Zuwachs an Kinosälen feststellen.

Am österreichischen Kinomarkt hat der ausländische Film einen Marktanteil von etwa 97 %. Jährlich werden etwa 15 bis 20 programmfüllende Kinofilme in Österreich produziert, von denen etwa 10 bis 15 Filme vom Österreichischen Filminstitut mitfinanziert werden.

### ***Das Film/Fernseh-Abkommen***

Zwischen dem ÖFF und dem ORF besteht seit 1981 ein 1989 ergänztes und abgeändertes Abkommen zur Förderung des österreichischen Kinofilms. Außerdem werden durch einen Sonderfonds speziell der Nachwuchsfilm, der Film mit Innovationscharakter, der Kurzfilm und der Dokumentarfilm gefördert. Voraussetzung ist, dass die finanziellen Mittel vom ORF und dem Filminstitut bzw. im Falle des Sonderfonds auch von einer anderen filmfördernden Institution gemeinsam erbracht werden.

### ***Internationale Filmförderung***

Die Teilnahme Österreichs an den Filmförderprogrammen der Europäischen Union und des Europarates schafft dem österreichischen Film die Rahmenbedingungen, die internationale Koproduktionen in steigendem Maß ermöglichen:

Das **MEDIA-Programm der Europäischen Union** (Measures to Encourage the Development of the Industry of Audiovisual productions): Österreich war bereits von 1989 bis 1993 Mitglied zweier Media Subprogramme, der Vollbeitritt erfolgte im März 1993. MEDIA soll die Struktur der europäischen audiovisuellen Industrie durch Anreizförderungen (Darlehen, Ausfallhaftungen) und koordinierende Maßnahmen verbessern. Daneben stellt MEDIA im großen Umfang Dienstleistungen bzw. für einzelne Aktivitäten der Filmwirtschaft, insbesondere im Kinobereich, Zuschüsse zur Verfügung. Das erste MEDIA-Programm (1991-1995) umfasste 19 Subprogramme. Media II für den Zeitraum von 1995 bis 2000 ist ein mit öS 4,2 Milliarden dotiertes Programm und widmet sich den Bereichen Aus- und Fortbildung, Projektentwicklung und Vertrieb.

Bei **Eurimages, dem Europäischen Filmförderungsfonds** auf Initiative des Europarates, liegt der Schwerpunkt in der Produktions- und Vertriebsförderung (Gemeinschaftsproduktionen von mindestens drei Filmproduzenten aus verschiedenen europäischen Mitgliedsländern). Österreich ist seit Ende Jänner 1991 Mitglied und wird vom Filminstitut im Direktionsausschuss vertreten.

## **Der Wiener Filmfinanzierungsfonds WFF**

Der **Wiener Filmfinanzierungsfonds** konzentriert sich auf die wirtschaftliche Komponente des Filmschaffens als Grundlage seiner Finanzierungsentscheidung. Vor allem auf den sogenannten „Wien-Effekt“: Hat darüber hinaus ein Projekt auch einen „Wien-Bezug“, d.h., dass Wien als Ort der Filmhandlung erkennbar ist und die Produktion im kulturellen Interesse Wiens liegt, erhöhen sich die Chancen, Mittel des WFF zugesprochen zu bekommen.

Der im Mai 1992 neu strukturierte Fonds will damit u. a. erreichen, dass die Dienstleistungseinrichtungen Wiens, besonders die „Filmstadt Wien – Rosenhügelstudios“ auch von den ausländischen Koproduktionen genützt werden.

Der WFF ist ein gemeinnütziger Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit, dessen finanzielle Mittel von der Gemeinde Wien bereitgestellt werden. Sein Ziel ist die internationale Profilierung Wiens als Standort für die professionelle Filmherstellung im Sinne der Erhaltung einer kulturellen Vielfalt in Europa.

Der WFF ist mehr als eine Anlaufstelle für Projekte, denn es zählt auch zu seinen Aufgaben, aktiv die Realisierung internationaler Vorhaben in Wien anzuregen.

Internationale Koproduktionen sollen dazu beitragen, den Filmstandort Wien auszubauen. Damit erfolgt nicht nur ein Kapitalfluss nach Wien, sondern es kommt zu dem ebenso notwendigen Know-how-Transfer, der sich zwangsläufig ergibt, wenn einheimische Filmschaffende bei internationalen Produktionen eingebunden werden. Auch ist der WFF bemüht, die Vertragsposition heimischer Produzenten bei Koproduktionen mit dieser Förderung zu stärken.

Eine wesentliche Rolle spielt auch die Zusammenarbeit mit den anderen österreichischen Institutionen im Bereich der Filmfinanzierung und Filmförderung: dem ORF (Österreichischer Rundfunk), dem ÖFI (Österreichisches Filminstitut) sowie dem Filmbeirat des Bundeskanzleramts/Kunstsektion und die Gemeinsame Kommission des ORF mit dem Österreichischen Filminstitut. In jüngster Zeit gab es auch Bemühungen seitens der Bundesländer, zB: Niederösterreich, Oberösterreich und Steiermark, sich am audiovisuellen Sektor zu betätigen.

Die fünf Bereiche der Förderung umfassen:

- Produktion von programmfüllenden Spiel- und Dokumentarfilmen für Kino oder TV, TV-Serien sowie TV-Dokumentationen, sofern es sich nicht um Fernseh-Auftragsproduktionen handelt
- Stoffentwicklung und Drehbücher
- Projektentwicklung bis zur Produktionsreife
- Kommerzielle Filmverwertung (Verleih, Vertrieb, Teilnahme an Festivals, Synchronisation, Untertitelung)

- Strukturmaßnahmen für die Wiener Filmbranche wie etwa in der Produktionstechnologie

Wesentlich für die Zuerkennung einer Finanzierung sind die wirtschaftliche und/oder kulturelle Bedeutung des Projekts für Wien, der Wien-Effekt, d.h. die Umwegrentabilität, die im Zuge von Dreharbeiten in Wien wirksam wird.

Diese Ausgaben können in folgenden Bereichen wirksam werden:

- Nutzung von Einrichtungen der Filmbranche, die ihren Firmensitz in Wien haben, wie Filmstudios, Geräteverleih, Tonstudios, Kopierwerk etc. Die Heranziehung heimischer Betriebe bedeutet eine Stärkung der Wiener Filmbranche.
- Beschäftigung von Filmschaffenden, die in Wien ansässig oder steuerlich veranlagt sein müssen, in künstlerischen, technischen und organisatorischen Funktionen.
- Sonstige Ausgaben, die sich über die Umwegrentabilität auswirken, wie Hotelkosten, Verpflegung, Taggelder etc.

Ein kultureller Wien-Bezug liegt vor, wenn die Filmproduktion im kulturellen und/oder touristischen Interesse Wiens liegt. Wien muss eindeutig als Ort des Geschehens erkennbar sein und/oder spezifisch wienerische Gegebenheiten einen wesentlichen Bestandteil der Handlung bilden. Die Unterstützung von Projektentwicklungen, u. a. auch von internationalen Koproduktionen, soll zunächst die Finanzierung eines Films im Vorfeld abklären bzw. sichern und hilft fallweise auch, wenn ein Stoff für Wiener Locations adaptiert werden soll.

Auch die Förderung von fachlichem Know-how spielt eine wichtige Rolle: So kann der WFF seine Zusage - abgesehen von den in den Finanzierungsrichtlinien geforderten Nachweisen - von der Bedingung abhängig machen, dass ein entsprechender Anteil österreichischer Schauspieler und Stabmitglieder an dem Projekt mitarbeitet.

Die Förderung ist ganzheitlich und bezieht sich nicht nur auf die Produktion, sondern unterstützt auch „flankierende“ Maßnahmen wie Drehbucherstellung und Verwertung. Eine Finanzierung von Stoffentwicklung und Erstellung eines Treatments kann erfolgen, wenn sich die Merkmale auf ein künftiges Filmvorhaben beziehen, das den Kriterien einer Drehbuchfinanzierung entspricht. Die Herstellung von Drehbüchern wird vorrangig finanziert, wenn ein gewerblich befugter Produzent sein Interesse an der Realisierung des Stoffes/Drehbuchs schriftlich nachgewiesen hat.

Neben der Projektentwicklung und sonstigen produktionsvorbereitenden Maßnahmen wird nicht nur die kommerzielle Verwertung und der Vertrieb gefördert, sondern es kann auch die Promotion und das Marketing, wie etwa die Teilnahme an Filmmessen und Filmfestivals, eingeschlossen werden.